

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. Februar 2009

Nummer 8

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 113 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 392 im Stadtgebiet Düsseldorf. S. 99

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 114 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Christiane und Wilhelm Ebert“). S. 100

Wirtschaft und Verkehr

- 115 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 100

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 116 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW), Düsseldorf, Straße 2 in 42781 Haan. S. 100

- 117 Genehmigung der Firma D & E Entsorgung GmbH in Wesel für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. S. 100

- 118 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Fingscheidt GmbH, Friedrichstraße 29, 42551 Velbert. S. 101

- 119 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH. S. 102

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 120 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Marco Gabrys). S. 102

- 121 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Omid Hamouda). S. 102

- 122 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220193928). S. 102

- 123 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220293421). S. 103

A.**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 113 Umstufung
von Teilstrecken der Landesstraße 392
im Stadtgebiet Düsseldorf**

Bezirksregierung
III.1-11-41/229

Düsseldorf, den 11. Februar 2009

Im Gebiet der Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraße 392 geändert.

Die Teilstrecken der L 392 zw. Brüssler Str. und Düsseldorfer Str. werden

1. von Netzknoten (NK) 4706 145 E nach NK 4706 145 F
von km 0,000 bis km 1,053 (Länge: 1,053 km)
2. von NK 4706 145 C nach NK 4706 145 D
von km 0,000 bis km 0,359 (Länge: 0,359 km)
3. von NK 4706 145 I nach NK 4706 145 B
von km 0,000 bis km 0,469 (Länge: 0,469 km)
(Gesamtlänge 1 bis 3: 1,881 km)

rückwirkend zum 01. Januar 2009 zur Bundesstraße 7 (Verbindungsäste) gemäß § 2 Abs. 3a FStrG aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Heinze

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

114 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Christiane und Wilhelm Ebert“)

Bezirksregierung
21.13-St.1285

Düsseldorf, den 13. Februar 2009

Die Bekanntmachung Nr. 32 in der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.01.2009 wird wie folgt korrigiert:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Christiane und Wilhelm Ebert“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 100

Wirtschaft und Verkehr

**115 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Bezirksregierung
25.17.01.04-02/10-08

Düsseldorf, den 12. Februar 2009

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950).

Die DKT Duisburg Kombiterminal GmbH hat mit Schreiben vom 30.10.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines Gleisanschlusses in Duisburg-Rheinhausen (Logport) gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 100

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**116 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW),
Düsselberger Straße 2 in 42781 Haan**

Bezirksregierung
54.04.04.04 BRW Lochbach/Kasparstraße

Düsseldorf, den 10. Februar 2009

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW), Düsselberger Straße 2 in 42781 Haan, hat gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Antrag auf Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Lochbach/Kasparstraße vorgelegt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß 3 a und § 3 c Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Lochbach/Kasparstraße nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 a Satz 3 UVPG die vorgenannte Feststellung der Bezirksregierung Düsseldorf nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
Misch

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 100

**117 Genehmigung der Firma
D & E Entsorgung GmbH in Wesel
für die wesentliche Änderung einer Anlage
zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen**

Bezirksregierung
52.03.100-52.0117/08/D&EL

Düsseldorf, den 18. Februar 2009

Mit Bescheid vom 30.01.2009; Az.: 52.03.100-52.0117/08/D&EL ist der Firma D & E Entsorgung GmbH, Am Lippegelacis 36, 46483 Wesel, folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Der Firma D & E Entsorgung GmbH, Am Lippeg-lacis 36, 46483 Wesel wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV-)
- sowie der Ziffern 8.11 b) aa) und bb) Spalte 2, 8.12 Spalte 1 und 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung

die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Annahme, zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Elektrogeräten und Matratzen einschließlich der Errichtung und des Betriebes

- **einer Betriebseinheit zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von asbesthaltigen Baustoffen und**
- **einer Betriebseinheit zur Annahme, zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bauteilen und Geräten, die freies Asbest enthalten**

auf dem Grundstück Am Lippeg-lacis 36, 46483 Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 43, Flurstücke 44, 45, 79, 80, 81

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Kapazität der Betriebseinheit 1 verbunden mit der Erweiterung der Kabel-Schälgranulierungsmaschine und weiteren Änderungen, die Verminderung der Kapazität der Betriebseinheit 2, die Errichtung und den Betrieb der Betriebseinheit 3 zur Annahme, zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bauteilen und Geräten, die freies Asbest enthalten, einschließlich der Einrichtung von Abwasserbehandlungsanlagen und weiteren Einrichtungen, sowie die Errichtung und Betrieb der Betriebseinheit 4 zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von asbesthaltigen Baustoffen.

Die erteilte Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Wird die Klage zur Niederschrift erhoben, so hat dies beim zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich dieser zwei Abschriften beizufügen.“

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **27.02.2009 bis 13.03.2009** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf,
Herr Böhm, Zimmer 419,
Montag
und Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch
bis Freitag: 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Rathaus der Stadt Wesel,
Klever-Tor-Platz 1,
46483 Wesel,
Herr Rosner, Raum 242
Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag

Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 100

**118 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Fingscheidt GmbH,
Friedrichstraße 29, 42551 Velbert**

Bezirksregierung
56.01.01.3.10-5050

Düsseldorf, den 17. Februar 2009

Die Firma Fingscheidt GmbH, Friedrichstraße 29, 42551 Velbert hat mit Datum vom 22.05.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Galvanik auf dem Grundstück Friedrichstraße 29, 42551 Velbert gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Erweiterung der Betriebszeiten von 2-Schicht- auf 3-Schicht-Betrieb, (Montag bis Samstag, 00:00-24:00 Uhr) für die Betriebseinheiten 2, 4, 5 und 6),
- Umstellung des Verfahrensablaufes der Kunststoffanlage,
Plato-Verfahren (Chemikalien von Firma Enthone) und
Futuron-Verfahren (Chemikalien von Firma Atotech)
- Änderung der CuNiCr-Anlage durch
 1. Umstellung des Riß-Nickel Bades auf Mikro-porig-Nickel,
 2. Errichtung und Betrieb des Aluprep-Bades.
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Per-Entfettungsanlage (Betriebseinheit 2).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1, Spalte 2 der Anlage 1

zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 101

**119 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
DuPont Performance Coatings GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01.4.10-5193

Düsseldorf, den 17. Februar 2009

**Antrag
der Firma DuPont Performance Coatings GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma DuPont Performance Coatings GmbH hat mit Datum vom 28.03.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken, Gebäude 222a/b, VbF-Lager 222/7, Bindemittelager 222 a, gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere:

- Errichtung einer automatischen Sprinkleranlage,
- Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 102

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**120 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstauses
(Marco Gabrys)**

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 6. Februar 2009

Der von der ZPD Linnich am 25.09.2006 ausgestellte Dienstaues Nr. 0653632 des Kommissar-anwärters Marco Gabrys ist 14.01.2009 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 102

**121 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstauses
(Oilid Hammouda)**

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01

Düsseldorf den 11. Februar 2009

Der Dienstaues Nr. 0957335, ausgestellt am 07.01.2009 für Oilid Hammouda ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 102

**122 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 193 928)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 193 928 wird nach §16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 12. Februar 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 102

123 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 293 421)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 293 421 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.05.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. Februar 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 103

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach